

**Geschäftsordnung
der Tierärztekammer Hamburg
vom 24. Oktober 1996**

Aufgrund des § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Tierärztegesetzes vom 4. Februar 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 33) hat die Kammerversammlung am 25. September 1996 die folgenden Geschäftsordnungen beschlossen:

I. Geschäftsordnung der Kammerversammlung

§ 1 Sitzungen der Kammerversammlung

1. Die Einladungen zur Kammerversammlung erfolgen schriftlich und sind unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung mindestens 28 Tage vor dem Sitzungstag abzusenden. Durch Beschluß des Vorstandes kann diese Frist in dringenden Fällen abgekürzt werden.
2. Außer den Mitgliedern der Tierärztekammer und Vertretern oder Vertreterinnen der Aufsichtsbehörde dürfen auch vom Vorstand geladene Personen an den Sitzungen der Kammerversammlung teilnehmen.

§ 2 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Jedes Mitglied der Tierärztekammer ist berechtigt, Vorschläge für die Ergänzung der Tagesordnung schriftlich bis zum sechsten Tag vor dem Sitzungstag einzureichen. Über die vorgeschlagene Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Kammerversammlung.
2. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Vorschläge zur Tagesordnung können nur dann auf diese gesetzt werden, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Kammerangehörigen als dringlich angesehen werden.
3. Vorlagen und Berichte des Präsidenten oder der Präsidentin oder, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin werden auch außerhalb der Tagesordnung behandelt.
4. Die Reihenfolge der Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluß der Kammerversammlung geändert werden. Erfolgt die Einberufung der Kammerversammlung auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder der Tierärztekammer, so ist der gewünschte Verhandlungsgegenstand als Punkt 1 auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 3 Sitzungsordnung

1. Der Präsident oder die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Kammerversammlung. Zu Beginn der Sitzung stellt er oder sie die Beschlußfähigkeit fest, gibt erforderliche Änderungen der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung bekannt und stellt Vorschläge der Mitglieder zur Änderung der Tagesordnung zur Abstimmung.
2. Verletzt ein Sitzungsteilnehmer oder eine Sitzungsteilnehmerin die Würde oder Ordnung der Sitzung, so hat ihn oder sie der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin zur Ordnung zu rufen. Macht sich ein Sitzungsteilnehmer oder eine Sitzungsteilnehmerin einer groben Verletzung der Würde oder Ordnung der Sitzung schuldig, so kann der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin ihn oder sie von der Sitzung ausschließen. Den Betroffenen steht die sofortige Berufung an die Kammerversammlung frei, die darüber ohne Erörterung entscheidet.
3. Die Versammlung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Kammerversammlung es beschließt.

§ 4 Redeordnung

1. Wortmeldungen können schriftlich oder durch Handzeichen erfolgen. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Er oder sie kann von dieser Regel im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern oder Rednerinnen abweichen.
2. Außer der Reihe erhalten das Wort:
 - a) der Vertreter oder die Vertreterin der Aufsichtsbehörden,
 - b) der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin,
 - c) wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
 - d) wer Vertagung beantragen will,
 - e) wer zur tatsächlichen Berichtigung sprechen will,
 - f) wer Schluß der Rednerliste oder Schluß der Aussprache beantragen will.Wer eine persönliche Erklärung abgeben will, erhält das Wort nach Schluß der Debatte.
3. Nach einem Antrag auf Schluß der Aussprache erteilt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin je einem Redner oder einer Rednerin für und gegen den Antrag das Wort.

4. Die Redezeit soll, mit Ausnahme der Berichterstattung, grundsätzlich 5 Minuten nicht überschreiten. Sie kann auf Beschluß der Kammerversammlung beschränkt oder verlängert werden.

§ 5 Behandlung von Anträgen

1. Anträge, über die abgestimmt werden soll, können mündlich formuliert oder schriftlich eingereicht werden. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin kann bestimmen, daß ein Antrag schriftlich eingereicht wird, wenn es zum besseren Verständnis notwendig erscheint. Anträge müssen auch dann schriftlich formuliert werden, wenn die Kammerversammlung dies beschließt. Schriftliche Anträge werden verlesen, sobald sie eingegangen sind.
2. Der Antragsteller oder die Antragstellerin erhält als erster Redner oder erste Rednerin das Wort zur Begründung, sobald sein oder ihr Antrag zur Erörterung gestellt wird. Er oder sie auf seinen oder ihren Antrag das Schlußwort nach allen übrigen Rednern oder Rednerinnen.
3. Beschlußanträge können nur zu Beratungsgegenständen gestellt werden, die als Tagesordnungspunkte angekündigt worden sind. Zu Beratungsgegenständen, die unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ verhandelt werden, sind Beschlußanträge nicht möglich.

§ 6 Abstimmungen und Beschlüsse

1. Die Abstimmung beginnt, sobald der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin zur Abstimmung auffordert. Während der Abstimmung sind Wortmeldungen unzulässig. Über einen weitergehenden Antrag wird zuerst und über einen Änderungsantrag vor dem Erstantrag abgestimmt.
2. Weitergehende Anträge sind grundsätzlich:
 - a) Antrag auf Nichtbefassung,
 - b) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - c) Antrag auf Vertagung,
 - d) Antrag auf Beratung im Vorstand oder in einem Ausschuß,
 - e) Antrag auf schriftliche Abstimmung.
3. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin hat über die Anträge in folgender Reihenfolge abstimmen zu lassen:
 - a) für den Antrag,
 - b) gegen den Antrag,
 - c) Stimmenthaltungen.

4. Bei allen Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das hamburgische Tierärztegesetz oder die Satzungen keine anderen Bestimmungen enthalten. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Aufheben der Hand. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern muß die Abstimmung schriftlich erfolgen.

§ 7 Niederschrift und Anwesenheitsliste

1. Über Ort, Zeit und Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die zur Abstimmung gestellten Anträge, die gefaßten Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse, die ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen und der Protokollführer oder die Protokollführerin hervorgehen müssen (Ergebnisprotokoll)
2. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter oder von der Versammlungsleiterin und einem weiteren Vorstandsmitglied, das an der gesamten Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Kammermitglieder haben das Recht, in der Geschäftsstelle das Protokoll der Kammerversammlung einzusehen.
3. Bei den Sitzungen wird eine Anwesenheitsliste geführt.

§ 8 Ausschüsse

1. Für die Sitzungen der Ausschüsse der Kammerversammlung gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nicht die Satzung oder die nachfolgenden Absätze etwas anderes bestimmen.
2. Die Ausschüsse sind im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin nach Bedarf von dem oder der Ausschußvorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der Sitzungsunterlagen.
3. Die Ausschußsitzungen sind nicht öffentlich.

II. Geschäftsordnung des Vorstandes

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

1. Für die Vorstandssitzungen gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 7 sinngemäß, soweit nicht die Satzung oder der nachfolgende Absatz etwas anderes bestimmt.

2. Sitzungen des Vorstandes sind vom Präsidenten oder der Präsidentin oder im Falle seiner oder ihrer Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der Sitzungsunterlagen.

III. Schlußbestimmungen

§ 10 Änderungen der Geschäftsordnungen

Änderungen der Geschäftsordnungen müssen vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Sitzungsteilnehmer einer beschlußfähigen Kammerversammlung beantragt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftordnung vom 29. Juni 1966 außer Kraft.

Dr. Hövermann
(Präsident)